



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. August 2023
(OR. en)

12500/23

ENT 183
MI 700
COMPET 825
TELECOM 252
ECO 61
DELECT 124

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 4823 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.7.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 hinsichtlich des Anwendungsbeginns der grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen und zur Berichtigung der genannten Verordnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4823 final.

Anl.: C(2023) 4823 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2023
C(2023) 4823 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.7.2023

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 hinsichtlich des
Anwendungsbeginns der grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen und zur
Berichtigung der genannten Verordnung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU¹ schafft einen Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Funkanlagen im Binnenmarkt. Es werden verbindliche Marktzugangsbedingungen für Funkanlagen festgelegt. Die Funkanlagenrichtlinie gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die Funkfrequenzen für Kommunikations- und/oder Funkortungszwecke nutzen können. Die Mitgliedstaaten ergreifen über ihre nationalen Marktüberwachungsbehörden Korrekturmaßnahmen in Bezug auf nichtkonforme Funkanlagen.

In Artikel 3 der Funkanlagenrichtlinie sind die grundlegenden Anforderungen festgelegt, denen in der Union in Verkehr gebrachte Funkanlagen genügen müssen. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind grundlegende Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit und in Artikel 3 Absatz 2 grundlegende Anforderungen in Bezug auf die effektive und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen festgelegt. Darüber hinaus sieht Artikel 3 Absatz 3 zusätzliche grundlegende Anforderungen vor, die für die Kategorien oder Klassen von Funkanlagen gelten, die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten der Kommission festgelegt sind.

Hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz Buchstaben d, e und f der Funkanlagenrichtlinie beschriebenen grundlegenden Anforderungen hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 angenommen. Diese delegierte Verordnung wurde am 29. Oktober 2021 angenommen, trat am 1. Februar 2022 in Kraft und gilt ab dem 1. August 2024.

Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 5637² erteilte die Kommission dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) den Auftrag zur Ausarbeitung neuer harmonisierter Normen zur Unterstützung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Funkanlagenrichtlinie für die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30³ festgelegten Klassen und Kategorien von Funkanlagen.

Zweck dieser delegierten Verordnung ist es, die Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 aufzuschieben, damit die europäischen Normungsorganisationen genügend Zeit haben, um die komplexen Fragen und Probleme, die bei der Ausarbeitung der einschlägigen harmonisierten Normen aufgetreten sind, angemessen anzugehen.

Darüber hinaus wird ein festgestellter Fehler in Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 in Bezug auf den Ausdruck „Verkehrsdaten und Standortdaten“, der „Verkehrsdaten oder Standortdaten“ lauten sollte, berichtigt.

¹ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

² Durchführungsbeschluss C(2022) 5637 der Kommission vom 5. August 2022 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung hinsichtlich Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird ([ABl. L 7 vom 12.1.2022, S. 6](#)).

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe für Funkanlagen (E03587) wurde am 30. April 2023 konsultiert. Am 30. Mai 2023 wurden auch Sachverständige der Mitgliedstaaten konsultiert. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben den Entwurf des Rechtsakts einstimmig gebilligt.

Es wurde eine formelle vierwöchige Veröffentlichung für die Einholung von Rückmeldungen eingeleitet. Die Konsultation stand allen Bürgern und Interessenträgern ohne Einschränkungen offen⁴. Die endgültige Zahl der eingegangenen Beiträge belief sich auf 45. Dabei ergab sich folgendes Länderprofil der Auskunftgebenden:

Innerhalb der Europäischen Union: Die meisten Antworten kamen aus Deutschland (15) und Belgien (13); die übrigen Antworten kamen aus Frankreich (4), Dänemark (2), Italien (2), Spanien (1), der Slowakei (1), Ungarn (1), Irland (1), Finnland (1) und Griechenland (1).

Außerhalb der Europäischen Union: 4 Beiträge wurden von außerhalb der Europäischen Union eingereicht (1 aus der Schweiz, 1 aus Japan, 1 aus Taiwan und 1 aus dem Vereinigten Königreich).

Die Auskunftgebenden entsprachen folgenden Profilen:

Industrie (Mehrheit der Beiträge): 36 Beiträge.

EU-Staatsangehörige: 4 Beiträge.

Verbraucherverbände: 2 Beiträge.

Nicht-EU-Staatsangehörige: 1 Rückmeldung.

Sonstige Auskunftgebende: 2 Beiträge.

Nach Prüfung aller dieser Beiträge wurde der Schluss gezogen, dass es aus den nachstehend dargelegten Gründen nicht erforderlich ist, den Entwurf des Rechtsakts zu ändern:

Einige Auskunftgebende sind besorgt über die derzeit mangelnde Sicherheit drahtloser Geräte in der Europäischen Union und die Notwendigkeit, die Hersteller zu verpflichten, umgehend Maßnahmen zur Cybersicherheit umzusetzen. In dieser Hinsicht macht das Fehlen einschlägiger harmonisierter Normen die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU in Bezug auf die Cybersicherheit sehr aufwendig. Wenn es solche harmonisierten Normen gibt, werden die Hersteller in der Lage sein, Selbstbewertungen durchzuführen, und die notifizierten Stellen können diese gegebenenfalls als Vergleichsmaßstab heranziehen.

Einige andere Auskunftgebende schlugen vor, eine längere Aufschiebung anzunehmen. Die Aufschiebung in dieser delegierten Verordnung entspricht jedoch dem Ersuchen von CEN und Cenelec, und es gibt keine gerechtfertigten Gründe, darüber hinauszugehen. Die Kommission hat beschlossen, ein Gleichgewicht zu finden, um das reibungslose Funktionieren des EU-Marktes zu gewährleisten, weshalb die Aufschiebung so angepasst wurde, dass die einschlägigen harmonisierten Normen vor der Anwendbarkeit der entsprechenden grundlegenden Anforderungen verfügbar sind.

Die Tatsache, dass bestimmte Labors nach deren eigenem Bekunden bereits vorbereitet seien, ist mit dieser Aufschiebung nicht unvereinbar, da sie die Hersteller nicht daran hindert, die Anforderungen im Voraus zu erfüllen.

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13847-Cybersecurity-privacy-and-fraud-protection-extending-the-application-date-Radio-Equipment-Directive-delegated-act/feedback_de?p_id=32158722

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel dieser delegierten Verordnung ist es, die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 zu ändern, um die Anwendung ihrer Bestimmungen aufzuschieben und einen Fehler zu berichtigen.

Die delegierte Verordnung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.7.2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 hinsichtlich des Anwendungsbegins der grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen und zur Berichtigung der genannten Verordnung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG⁵, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz Buchstaben d, e und f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2014/53/EU wird in der Union ein Regelungsrahmen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen festgelegt. Die grundlegenden Anforderungen für solche Anlagen sind in Artikel 3 der Richtlinie festgelegt.
- (2) In Bezug auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU, die in Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz Buchstaben d, e und f festgelegt sind, hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30⁶, die ab dem 1. August 2024 gelten soll, angenommen; in der Verordnung ist festgelegt, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen von diesen grundlegenden Anforderungen betroffen sind.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022)5 637⁷ erteilte die Kommission dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) den Auftrag, bis zum 30. September 2023 neue harmonisierte Normen zur Unterstützung von Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz Buchstaben d, e und f der Richtlinie 2014/53/EU für die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 festgelegten Kategorien und Klassen von Funkanlagen auszuarbeiten.

⁵ ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird (ABl. L 7 vom 12.1.2022, S. 6).

⁷ Durchführungsbeschluss C(2022) 5637 der Kommission vom 5. August 2022 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung hinsichtlich Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission.

- (4) Die Aspekte, die in den harmonisierten Normen – die zur Unterstützung der grundlegenden, ab dem Anwendungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 anwendbar werdenden Anforderungen ausgearbeitet werden – behandelt werden müssen, sind sehr komplex. Sie beziehen sich zur Unterstützung von Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz Buchstaben d, e und f der Richtlinie 2014/53/EU auf die Cybersicherheit, nämlich den Schutz von Netzwerken, personenbezogenen Daten und der Privatsphäre sowie den Schutz vor Betrug. Außerdem werden zum ersten Mal harmonisierte Normen in Bezug auf den Schutz von Netzwerken, personenbezogenen Daten und der Privatsphäre und den Schutz vor Betrug sowie hinsichtlich der Kategorien und Klassen von Funkanlagen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 entwickelt. CEN und Cenelec haben eine Verlängerung des im Auftrag genannten Zeitraums um mindestens neun Monate beantragt, um die komplexen Fragen und Probleme bei der Ausarbeitung der einschlägigen harmonisierten Normen lösen und harmonisierte Normen von hoher Qualität bereitstellen zu können.
- (5) Obwohl die Anwendung harmonisierter Normen im Rahmen der in Artikel 17 der Richtlinie 2014/53/EU festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren nicht verbindlich ist, macht das Fehlen harmonisierter Normen die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU sehr aufwendig. Daher sollte der Zeitraum für die Anwendung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU, die in Artikel 3 Absatz 3 erster Unterabsatz Buchstaben d, e und f festgelegt sind, verlängert werden, damit den europäischen Normungsorganisationen ausreichend Zeit für die Entwicklung hochwertiger Normen eingeräumt wird.
- (6) In Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 wurde ein Fehler in Bezug auf die Beschreibung der Daten festgestellt, die Funkanlagen verarbeiten können. Dieser Fehler sollte berichtigt werden.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30

Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem 1. August 2025.“

Artikel 2

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30

In Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„2. Die grundlegende Anforderung nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2014/53/EU gilt für die folgenden Funkanlagen, sofern diese Funkanlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Verkehrsdaten oder Standortdaten im Sinne von Artikel 2 Buchstaben b und c der Richtlinie 2002/58/EG verarbeiten können.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.7.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN